



Brüssel, den 3.8.2021  
C(2021) 5901 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 3.8.2021**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP002**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.8.2021

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP002**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2019) 5595 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 14. Juli 2021 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorliegenden operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis v, Buchstabe c Ziffern i, iii und iv, und Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361, vorschlug.
- (3) Die Änderung des operationellen Programms besteht darin, Mittel aus REACT-EU, die Deutschland als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates<sup>2</sup> im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ bereitgestellt werden, für das Jahr 2021 zuzuweisen.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht zudem in Folgendem: die Einführung einer Prioritätsachse 7 „REACT-EU“, die Einführung des spezifischen Ziels 16 „Stärkung der innovativen und grünen Transformation sowie der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft“, die Einführung einer Prioritätsachse 8 „REACT-EU TH“ (Technische Hilfe), sowie die Einführung relevanter Ergebnis- und Outputindikatoren.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 und im Einklang mit Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programm ordnungsgemäß begründet mit der Notwendigkeit, rasch Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum bereitzustellen, sowie mit der Notwendigkeit, eine bestmögliche und zielgerichtete Programmumsetzung bis zum Ende der Programmlaufzeit 2023 sicherzustellen. Der Antrag auf Änderung des operationellen Programms beschreibt die erwarteten Auswirkungen der Programmänderungen auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Der Antrag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>.
- (6) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 13. Juli 2021 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

## HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Bayern 2014-2020 des EFRE“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland, die REACT-EU-Mittel für 2021 erhalten, eingereicht in der endgültigen Fassung am 2. September 2014, zuletzt geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 14. Juli 2021, werden hiermit genehmigt.“;

2. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

### *„Artikel 2*

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

- (a) Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ aus dem EFRE;
- (b) Prioritätsachse 2 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ aus dem EFRE;
- (c) Prioritätsachse 3 „Klimaschutz“ aus dem EFRE;
- (d) Prioritätsachse 4 „Hochwasserschutz“ aus dem EFRE;
- (e) Prioritätsachse 5 „Nachhaltige Entwicklung funktionaler Räume“ aus dem EFRE;
- (f) Prioritätsachse 6 „Technische Hilfe“ aus dem EFRE;
- (g) Prioritätsachse 7 „REACT-EU“ aus dem EFRE REACT-EU;
- (h) Prioritätsachse 8 „REACT-EU TH“ aus dem EFRE REACT-EU.“;

3. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf 636 201 961 EUR festgelegt und

- a) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus der folgenden Haushaltslinie finanziert:

13 03 62: 494 704 308 EUR (EFRE – Stärker entwickelte Regionen);

- b) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2021 aus der folgenden Haushaltslinie für die folgenden REACT-EU-Mitteln finanziert, die Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 zugewiesen werden:

05 02 05 01: 141 497 653 EUR (EFRE REACT-EU).“;

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;
5. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3.8.2021

*Für die Kommission*  
*Johannes HAHN*  
*Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Martine DEPREZ**  
Direktorin  
**Entscheidungsprozess & Kollegialität**  
EUROPÄISCHE KOMMISSION